

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.									
	Frühe		Abend.	Frühe		Abend.	Frühe		Abend.										
	3. 4.	3. 4.	3. 4.	R. W.	R. W.	R. W.	5. 3.	5. 3.	5. 3.										
März 12	27	4	27	3	27	1	—	1	—	4	—	5	—	7	—	10	—	17	Regen
13	27	1	27	2	27	3	—	5	—	9	—	4	—	23	—	24	—	13	Schnee
14	27	4	27	6	27	8	—	3	—	8	—	6	—	14	—	15	—	2	Schön
15	27	9	27	9	27	8	—	2	—	9	—	5	—	3	—	5	—	2	Schön
16	27	7	27	6	27	6	—	4	—	7	—	6	—	6	—	7	—	10	Trüb
17	27	6	27	7	27	7	—	5	—	9	—	5	—	14	—	15	—	12	Schön
18	27	7	27	8	27	8	—	2	—	12	—	8	—	12	—	14	—	9	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare

des kais. königl. illyrischen Suberniums.

Für die aus dem Lombardisch-venezianischen Königreiche, dann aus Tyrol hereingelangen- den Salami oder Cervelate-Würste wird der Einfuhrzoll auf 6 fl. Conv. Münze bestimm.

Bei dem Umstande, daß schon nach dem Tariffe vom Jahre 1788 die Tyroler Sa- lami oder Cervelate-Würste in der Einfuhr nach den übrigen österreichischen Provinzen bei der Consums-Verzollung begünstigt waren, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Dekretes vom 17. Februar l. J. Zahl 6972. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz- Hof-Kommission zu bestimmen befunden, daß die durch allerhöchste Entschliesung vom 31. Mai 1815 für die Lombardisch-venezianischen, dann die Tyrolerisch- und vorarlbergischen Fabrikate und Kunstzeugnisse ausgesprochene Verzollungsbegünstigung auch bei den Sala- mi oder Cervelate-Würsten in Anwendung zu kommen, daher bei der Einfuhr der als sol- che legitimirten Salami sowohl aus dem Lombardisch-venezianischen Königreiche, als auch aus Tyrol nur die Entrichtung der Hälfte pr. Sechs Gulden Conv. Münze des dormal für das Ausland mit Zwölf Gulden pr. Zentner bestehenden Einfuhrzollens einzutreten habe.

Laibach am 10. März 1818.

Franz Kab. Ritter von Gradeneck,
kais. königl. Hofrath.

Leopold Freiherr v. Ertek,
k. k. Subernialrath.

Verlautbarung. (1)

Bermög Erinnerung der k. k. N. Oe. Regierung vom 25. Hornung l. J. ist durch den Tod des N. Oe. Wasserbauamtsdirektors Osterlam dessen Stelle in die Erledigung gekommen.

Jene Individuen also, die sich um die mit der jährlichen Besoldung von 2000 fl., mit Naturalwohnung in dem Wasserbauamtsgebäude, endlich mit einem jährlichen Wagenpau- schale von 200 fl., das bei dem gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf 800 fl. festgesetzt ist, ver- bundene Wasserbauamtsdirektorstelle in die Competenz zu setzen aedenken, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Dienstjahre, bisherigen Dienstkathegorien und übrigen Ei- genschaften im Wasserbauamtsfache, so wie über ihr sitrliches Benehmen versehenen Gesuch längstens bis 1. Mai d. J. bei der k. k. N. Oe. Regierung einzurichten.

Laibach am 14. März 1818.

Anton Schrey,
k. k. Subernial-Sekretär.

E d i t t o .

Essendosi reso vacante presso quest' Imp. Reg. Giudizio pretorio il posto d'Attuario giustiziale coll' annuo stipendio di fiorini 600. — si porta io col presente a comune notizia, ed eccitato chiunque bramasse conseguire tale posto, di presentare sino li 5. prossimo venturo Aprile la sua Supplica direttamente a questo Giudizio pretorio, legittimandosi mediante documenti degni di fedegli studi, condotta morale, Serviggi prestati, ed il possedimento delle lingue Italiana, Tedesca, e Cragnolina.

Trieste li 2. Marzo 1818.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardien und Venedig, von Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Föhrien; Erzhertzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umliegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigen Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

§. 2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benüzt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der vermählten Cultursgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

§. 7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Wappirung, und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechllichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabei nach den Bestimmungen des 4, 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Culturart, nämlich des Acker, Wies- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturart und jeder Classe derselben im Mittel durchschnitte eines Jahres an den nach der gemeinde üblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten erbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze bezeugt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturart und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tarif wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Culturart der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besizer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Capitalschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs- und Zehntenverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillierte Instructionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; solche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesizer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besizers und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besizer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschreibung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet,

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Ausbionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Besteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

- a) Alle Oberflächten, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfels, öffentliche Strassen, Flüsse und Randle;
- b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;
- c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler.

§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel in vollem Maße benützet werden.

§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfarbeiten zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältnis derselben unter einander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drei und zwanzigsten Decem- ber im Eintausend Acht-hundert und sieben- und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kausler.

Procop Graf Lazanzy,

Böhmisch-Salizischer Hofkanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geißlern,

Stellvertreter des Oesterreichisch-Illyrischen Hofkanzlers;

Jacob Graf Mellerio,

Lombardisch-Venezianischer Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwengelt.

Privilegium

für den Buchdrucker und Schriftsetzer in Wien Anton Strauß zu einer neuen Druckmaschine.

Wir Franz der Erste etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Strauß, Buchdrucker und Schriftsetzer zu Wien, vorgestellt worden, er habe mit vielem Aufwande von Zeit, Mühe und Kosten eine neue Druckmaschine erfunden, womit das Aufnehmen, Reiben und Uebertragen der Farbe auf die Form, welches bei den gewöhnlichen Druckpressen durch Menschenhände geschieht, mit dem dabei angebrachten Walzenmechanismus verrichtet wird. Er sey nun bereit diese Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Befertigung und Verkauf solcher Druckmaschine Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Anton Strauß gütlich zu willfahren, und ihm zur Verfertigung und Verkaufe solcher Druckmaschinen nach dem Uns vorgelegten Modelle ein ausschließendes Privilegium für ihn, seine Erben, und Besondere auf sechs von heute an laufende nacheinander folgende Jahre, und auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie, nämlich der Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Tyrrien und Dalmatien, dann des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyer, Kärnten, Salzburg, und Schlesien, desgleichen des Markgrasthums Nähren und der gefürsteten Grafschaft Tyrol gegen dem zu erteilen, daß er

stens eine genaue Beschreibung und Zeichnung mit beigefügten Maßstabe von dieser Maschine verschlossen, mit seinem Namen und Siegel gefertigt einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder sonst über die Nachahmung derselben sich ergebende Anstände zur Entscheidung zu dienen haben, und nur in einem solchen Falle oder nach Verkauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

stens. Daß er selbst nach Ausgange dieses Zeitraumes seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

stens. Daß, wenn jemand anderer beweisen würde, in Unsern Staaten schon früher eine solche Druckmaschine in der Welt zu nicht verschiedner verfertigt oder gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen gehalten, oder vielmehr als nie erteilt, angesehen werden solle.

stens. Daß, wenn Strauß dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausführung bringen, oder während des sechsährigen Zeitraumes ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe für erloschen zu halten sey.

Wohingegen, wenn diese ihm hiemit auferlegten Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst erteilten Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren außer ihm sich jedermann enthalten solle, seine Erfindung im Wesentlichen nachzuahmen, solche Maschinen zu verfertigen oder zu verkaufen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und hiezu gebrauchten Werkzeuges, welches alles ganz zum Nutzen dem Anton Strauß verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 k. k. Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem Anton Strauß zufallen, und unnothdiliglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskusamt eingetrieben werden solle. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dessen, Wien am 29. Oktober 1815.

Erledigtes Stipendium. (2)

Mit hoher Studien-Hofkommissions-Verordnung Nro. 2724 vom 21. v. Empfang 2. d. M. ist die angetragene Zusammenziehung der zwei von der Barbara Kazianer, geborene Kriechanegg für zwei arme, gut gesittete, studierende, der Musik kundige Knaben (welche während des Stiftungsgenußes bei den gottesdienstlichen Verrichtungen in der hierortigen St. Jacobskirche musizieren, und für das Seelenheil der Stifterin, und ihrer Tochter Anna Raspin täglichen 5 Vater Unser, mit dem englischen Gruß, dann einmal das salve regina beten sollen) gestifteten Stipendienplätze, welche jährlich im Gesamtbetrage 61 fl. 15 kr. W. W. betragen, auf ein einziges Handsipendium genehmiget worden.

Jene studierenden Schüler, welche auf dieses dergestalt erledigte, von dem Patrone dieses Suberniums abhängende Stipendium einen Anspruch machen, und die Stiftungsvorbindlichkeiten erfüllen wollen, haben ihre dießfälligen, mit dem Lauscheine, Dürftigkeit und Sittlichkeitszeugnisse, dann mit dem Zeugnisse der Musikkenntniß, der überstandenen natürlichen Blattern, oder der Schutzpocken und des in den letztern zwei Semestern gemachten wissenschaftlichen Fortganges belegten Gesuche bis 25. April d. J. bei diesem Subernium einzureichen.

Uebrigens wird auf die nicht gehörig belegten, oder auf die nach Verlauf des bestimmten Termins eintreffenden Gesuche kein Bedacht genommen werden.

Wonn k. k. klyr. Subernium Laibach am 10. März, 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Verordnung (2)

des kais. k. k. Innerösterreichischen Appellations-Gerichts.

Ueber die von diesem Appellationsgerichte höchsten Orts gemachte Anfrage: ob die Mehrheit der Stimmen, bei der Wahl eines Kreditoren-Ausschusses nach der Zahl der Personen, oder nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen sey? hat die k. k. oberste Justizstelle einverständlich mit der Hofkommission in Justizgelehrsachen mit Hofdekret vom 14. Februar d. J. erklärt; daß bei der Wahl des Kreditoren-Ausschusses die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen sey; übrigens könne bei dieser Wahl jedem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, auch seine eigenen Forderungen ohne Anstand zu Gunsten gerechnet werden.

Welch' höchste Normalvorschrift zur künftigen genauen Richtschnur hiemit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 23. Februar 1818.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Raphael Ritter v. Mell,
Vice-Präsident.

Johann Michael Steffn,
Appellations-Rath.

Privilegium.

Für die Gebrüder Martin und Aloys Manding, Inhaber einer Materialschneid- und Krappmühle, auf die von ihnen erfundene Fournier-Eirkularschneidmaschine.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von den Gebrüder Martin und Aloys Manding, Inhabern der Materialschneid- und Krappmühle am Rennwege in Wien allerunterthänigst vorgestellt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine Fournier-Eirkularschneidmaschine erfunden, wodurch eine sehr vortheilhafte Ersparung an arbeitenden Händen, an Zeit, und vorzüglich am Holze erzielt wird.

Sie seyen nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als ganz neu, und nützlich anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Benützung dieser Maschine Unsere allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche der Martin, und Aloys Manding zu willfahren, und ihnen, ihren Erben, und Zessionarien zur Alleinbenützung dieser Fournier-Eirkularschneidmaschine, ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für das Königreich Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, dann das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyer, Kärnten, Salzburg, und Schlesien, desgleichen für das Markgrasthum Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

2. Daß sie ein richtiges Modell, oder eine getreue Zeichnung der von ihnen erfundenen Fournier-Eirkularschneidmaschine, nebst den dazu gehörigen verjüngten Maßstab, und vollständigen Beschreibung des Mechanismus derselben versiegelt, einlegen, welche bei einer Über die Neuheit dieser Erfindung in Unseren Staaten, oder über die Nachahmung derselben

selben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe; und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß sie selbst nach Ausgange dieser sechsjährigen Frist diese Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund machen.
3. Daß, wenn Jemand anderer zu erweisen vermöchte, eine solche in der Wesenheit nicht verschiedene Maschine in Unsern Staaten, schon früher ausgeführt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden solle.
4. Daß, wenn die Gebrüder Martin, und Aloys Munding dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen sechsjährigen Zeitraume, ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wohingegen diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem Umfange Unserer Monarchie, außer ihnen sich Jedermann zu enthalten habe, die von ihnen erfundene Journier-Cirkularschneidmaschine im Wesentlichen nachzunahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Gebrüder Martin, und Aloys Munding verfallen seyn solle, wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Gnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber den Gebrüdern Martin, und Aloys Munding zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden sollen.

Dieß meinen Wir kräftlich etc. etc.

Zur Urkund dessen, Wien den 29. Mai 1817.

Verlautbarung. (3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am hiesigen Lyceum der Sommerkurs für den Unterricht der Landhebammen in kaiserlicher Sprache den 6. April d. J. anfangen werde; daher diejenigen Weiber, welche diesen Unterricht nehmen wollen, oder zu dessen Einholung von den Bezirksobrigkeiten angewiesen werden, sich den Tag vorher bei der medicinisch-chirurgischen Studiendirection gehörig zu melden haben werden.

Von dem k. k. ährischen Subernium Laibach am 9. März 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Getraidlieferung. (1)

Zufolge einer hohen Subernial-Verordnung vom 2ten, Erhalt 16. dieß, Zahl 2090, wird am 15. k. Monats April l. J. früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das 3te Militair-Quartal 1818 mittels Versteigerung an den Mindestbieternden gegen folgende Bedingungen überlassen werden.

1ten. Der Bedarf des k. k. Bergwerks Idria ist für das 3te Militair-Quartal 1818 an Weizen 1700, an Korn 2550, und an Kukuruz 200 Megen.

Hievon müssen Idriens bis 30. k. M. April 550 Megen Weizen, 700 Megen Korn, und 200 Megen Kuku 4/5; dann bis Ende Mai 650 Megen Weizen, und 950 Megen Korn; und bis Ende Juni 1818 500 Megen Weizen, und 900 Megen Korn beigeleut werden.

2ten. Die Lieferung geschieht nach Oberlaibach in das dortige Idrianer Magazin, wo das Getraid von dem aufgestellten Factor übernommen, und die geschene Uebernahme durch das k. k. Oberbergamt Idria bescheiniget wird. Der Erseher dieser Lieferung bleibt jedoch sowohl für die Qualität als Quantität der Frucht bis Idria verantwortlich.

3ten^s. Gegen Producirung obervähnter Uebernahme = Recepten bei dem hierortigen k. k. Subernio wird dem Lieferanten die Bezahlung gleich baar bei der k. k. Kammerkassa gegen gehörig gestempelte Quittung angewiesen werden.

Doch wird bemerkt, daß es dem Ersteher zwar unbenommen bleibt, das ganz an jeder Getraidgattung erforderliche Quantum auf einmahl, oder nach der vorerwähnten monatlichen Eintheilung in das Idrianer Magazin nach Oberlaibach zu liefern, demungeachtet aber die Bezahlung nur in monatlichen Raten, das ist für das am Ende eines jeden Monats erforderliche und abgelieferte Quantum an jeder Getraidgattung aus der Ursache erfolgen könne, weil auch die Verträge für das k. k. Bergwerk zu Idria von der Central = Finanz = Verwaltung nur in monatlichen Raten angewiesen werden.

4ten^s. Hinsichtlich der Qualität des Getraides wird bedungen, daß der Mehen Weizen von 82 bis 84 Pf., und das Korn von 74 bis 76 Pf. im Gewichte schwer, eben so der Kukuruz rein, trocken, und vom gesunden schönen Kern seyn.

5ten^s. Diese Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher diese Getraidgattungen um den mindesten Preis beizustellen sich herbeilassen wird.

6ten^s. Hat der Lieferungsunternehmer zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der übernommenen Lieferung sowohl rücksichtlich der obervähnten Zeit, als auch in Hinsicht der Qualität und Quantität eine annehmbare fidejussorische Caution in Metall = Münze, deren Betrag jedoch erst nachträglich von dem hohen Subernium bestimmt werden wird, hier im Bande zu leisten, und das diesfällige Sicherheits = Instrument bei diesem Kreisamte zu depositiren, welches ihm sodann nach vollendeter Lieferung gleich rückgestellt werden wird.

7ten^s. Behält sich das hohe Avarium das Recht bevor, falls der Lieferant die Lieferung den bestehenden Bedingnissen gemäß, sowohl rücksichtlich der Zeit, als auch der Qualität und Quantität nicht gehörig bewirken sollte, das zu liefernde abgängige Getraide auf Kosten und Gefahr des Unternehmers um welsch immer für Preise, und wo immer anzufaufen, und sich dafür sodann an der erlegten Caution schadlos zu halten.

8. Wird sich von dem k. k. hohen Subernio die Ratification des diesfälligen Licitation = Protokolls, welches jedoch für den Unternehmer gleich nach erfolgter Unterfertigung desselben bindend ist, vorbehalten.

9ten^s. Ist der Ersteher nach erfolgter Ratification zur Abschließung eines förmlichen Kontrakts, oder doch zur Beistellung des kassenmäßigen Stempels, auf das die Exacte des Kontrakts treffenden Licitation = Protokoll verbunden, widrigens ihm der entlassende Betrag für Rechnung des Stempelgefäßs Avararii bei der Bezahlung in Bezug gebracht werden würde.

10ten^s. Schließlich wird noch zu Jedermanns Wissenschaft bemerkt, daß nach abgeschlossener Licitation kein Anboth weder hier, noch bei dem hohen Subernium angenommen wird. K. K. Kreisamt Laibach am 17. März 1818.

Licitation = Anzeige. (3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Subernial = Verordnung vom 3. März 1818 Z. 2195. die Versteigerung in dem hiesigen Civil = Krankenhaus durch öffentliche Versteigerung auf ein Jahr, nämlich vom 1. Mai 1818 bis letzten April 1819, und gegen eine Caution von 300 fl. entweder im Paaren oder fidejussorisch demjenigen hindanngegeben wird, der sich zu dem mindesten und billigsten Preise beizustellen werde.

Zu dieser Versteigerung wird der Tag auf den 30. d. frühe um 9 Uhr in diesem Kreisamte festgesetzt, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können entweder bei diesem Kreisamte oder bei der Civil = Spitalsverwaltung jederzeit eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 12. März 1818.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch in Steyermarkt im Marburger Kreise nächst Pettau, werden am 30. März 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr, 9 Etner 75 Pfund Matternschaf, 11 Etner 47 Pfund Hammel-, 6. Etner 47 Pfund Fäherling-, 2 Etner 7 Pfund Widder- und 1. Etner 63 Pfund Lämmer-Wolle, zusammen aber 31. Etner 40 Pfund einschürige Schafwolle von besonderer Feinheit und Güte, versteigerungsweise gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, und der Centner von dieser Wolle um 180 fl. — kr. in W. W. ausgerufen werden, wozu man Kauflustige hiemit einladet. K. K. Staats-Herrschaft Thurnisch am 23. Februar 1818.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrsch. Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf dem Verlaß der am 3. Februar 1814 zu Weyscheid Nro. 9. verstorbenen Miza Pleunig, oder auch deren mehrere Jahre vorhin verstorbenen Ehemannes Thomas Pleunig, gewesenen Besizer einer in der Gemeinde Weyscheid liegenden, der Pfarz Laibach sub Ur. Nro. 128. zinsbaren ganzen Kaufrechtshube aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 20. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingekanntet werden wird. Laibach den 25. Februar 1818.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Jos. Schurby Inhaber des Gutes Lichtenegg, als gerichtlich aufgestellten Verlaß Kurator nach Mathias Seuscheg seel. gegen Alex und Luzia Kree, wegen zum gedachten Verlasse im Rechtewege behaupteten 450 fl. nebst seit 1. Jänner 1816 rückständigen 5 proc. Interesse und Unkosten in die öffentliche Feilbiethung der diesem letztern eigenthümlichen sub Her. Nro. 78 der Hschft. Egg ob Vodpetch dienstbaren im Bezirke Kreutberg, der Pfarz und Untergemeinde Jauden gelegenen kaufrechtlichen auf 800 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Zugehör im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme derselben der 28. Februar, 30. März dann 4. May d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe bei einer dieser versteigerungsweisen Feilbiethungstagsatzungen um den Schätzungswerth oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden können, solche bei der letzten auch unter dem Schätzungswerthe käuflich hindann gegeben werden wird. Hiezu sind die Kaufs Liebhabern, so wie insonderheit die hierauf intabulirten Gläubiger zur gehörigen Erscheinung anmit öffentlich vorgeladen, und können die diesfälligen Bedingungen in dieser Amtskanzley täglich einsehen.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. Jänner 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerungstagsatzung ist kein Anboth gemacht worden, daher zur 2. am 30. März 1818 geschritten werden wird.

(Zur Beilage Nro. 23.)

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf neuersliches Ansuchen des Herrn Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen schuldigen 310 fl. 36 1/4 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Kaspar Ticharmann, respective dessen Besiznachfolger Peter Noblet gehörigen, in St. Anna liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienbaren, auf 2502 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten sogenannten Spizhel-Hube, dann des auf 9 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnißvermögens, gewilliget worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Termine, nämlich den 11. April, den 12. Mai, und den 11. Juni l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt hat, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung vorgesezte Hube, (deren Verkauf auch theilweise, je nachdem es vortheilhafter seyn wird, wird vorgenommen werden) nebst den Fahrnißen um den Schätzungs- oder Mehrbetrag nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der 3. auch unter demselben Hindangegeben werde, so werden hiezu alle Kauflustigen, welche in die diesfälligen Exitationens-Bedingnisse hieortß zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen können, so wie vorzüglich die intabulirten Gläubiger vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Berichtigung

In dem unterm 26. November 1817, auf Anlangen der Anna Andrel durch ihren Gewalttätiger Hrn. Mathias Prelesnik zu Krainburg, wegen schuldigen 59 fl. 30 kr. c. s. c. ausfertigten Edikte, über die executive Feilbietung der dem Jakob Schidanek gehörigen, zu Loca bei Rager liegen, der Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Raitsche, des Zainsammers, und der Schmiede, ist der Schätzungswerth irrig auf 414 fl. angesetzt worden. — Nachdem dieser Irrthum dahin berichtet wird, daß der Schätzungswerth vorbenannten Realitäten nur 174 fl. 5 kr. sey; so wird die auf den 9. laufenden Monats bestimmt gewesene 3te Feilbietungstagung auf den 9. April g. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem vorigen Anhange übertragen, daß wenn nämlich diese Realitäten bei derselben nicht um den Schätzungswerth, oder darüber angebracht werden könnten solche auch unter demselben hindangegeben werden; wozu die Kauflustigen, sowohl als die intabulirten Gläubiger eingeladen sind. Die diesfälligen Exitationensbedingnisse können in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden. Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Verpachtung. (2)

Es wird ein Hammerwerk mit 2 Zervenns-Feuern, und 2 Hammerschlägen, auf denen man jährlich 600 Zent. Stahl, oder 700 Zent. Streckeisen erzeugen kann, in Pachtung auf 3 Jahre hindangegeben, oder auch verkauft, wenn sich hiezu ein Liebhaber finden sollte.

Dieses Hammerwerk befindet sich nahe bei einer kleinen Provinzialstadt an der Wiener Straße in Kärnten, allwo man sowohl das Rotheisen mit leichten Unkosten zuführen, als auch die geschlagenen Waaren ohne eigenem Fuhrwerk sehr leicht versenden kann.

Bedingnisse,

gegen welche dieses Hammerwerk in Pachtung gegeben wird, sind folgende:

- a) Seye das Inventarium (bestehend in dem vorfindigen Arbeits-Werkzeug, dessen 2 im Umtrieb befindlichen Hämmer, Wagring, Ampos etc. denen vorfindigen Kohlen, Gebäudholz, Laden, Fuhrwägen, 2 Fuhrpferden, Fourag, welches zusammen circa 5000 fl. W. W. betragen dürfte) abzulösen, und bei der Uebnahme die Halbscheid, die übrige Hälfte aber erst in den zu bestimmenden Ratenzahlungen abzulösen.

- b) Die jährliche Pachtung wird in monatlichen 3 Zenten langen Sonnenbaum oder österreichischen Stahl, anverlangt.
 c) Der Uebernehmer hätte lediglich eine angemessene Caution über die richtige Beibehaltung seiner Pachtungsbedingnisse zu leisten.
 d) Hauptgebäude hätte der Pachtverleiher, die kleinen Reparaturen aber der Pächternehmer zu tragen.

Die weitere Aufklärung in Rücksicht der Erträgnisse, Lage, wie auch Beschaffenheit dieses Hammerwerks gibt der Handelsmann Hr. Franz Barthelme Zebul in Laibach.

L o t t e r i e
 zweier großen
H ä u s e r i n W i e n.
 bei dem Großhandlungshause
D. J. Arnsteiner sel. Sohn.

Mit allerhöchster Bewilligung werden die
 zwey großen in ein Palais zusammengebauten
 gegenwärtig in sechs und zwanzig Zinswohnungen abgetheilten
Häuser Nr. 152 und 153 in der Vorstadt Gumpendorf
 auf der Hauptstraße, sammt dabey befindlichen
 zwey schönen Zier-, Obst- und Küchengärten,
 im gerichtlichen Schätzungswerte von 438,577 fl. W. W., welche gegenwärtig einen
 reinen Ertrag an Zinsungen von 23,660 fl. 19 1/2 fr. W. W. geben, durch 52,900 Lose,
 das Los zu 12 fl. W. W.
 ausgespielt, und dem Gewinnenden ganz schuldenfrey übergeben.

Mit diesem Spiele sind noch 2,000 Geldgewinnste von 25,000 fl., 15,000 fl., 8,000 fl.,
 5,000 fl., 3,000 fl., 1,000 fl., u. s. w. abwärts bis 20 fl. W. W., im Gesamts-
 betrage von 109,600 fl. W. W. verbunden.

Der Spielsplan und Lose sind im Comptoir bey Caspar Eandutsch am Platz zu bekommen.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kalltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 9. Nov. v. J. zu Posmeret Haus = No. 30. verstorbenen Jakob Jamnig, Ackermann, aus was immer für einem Rechtsgründe Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 21. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 23. Februar 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kalltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des zu Laibach in der Minderjährigkeit verstorbenen Kayser Dobraz von Tschernutsch, Schreibmeisters an der Musterhauptschule zu Laibach, aus was

immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 13. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und rechtskeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird. Laibach den 23. Febr. 1818.

Verpachtung. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Kammeral-Herrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß am 30. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in der diesherrschastlichen Amtskanzlei die große Dominikal-Wiese Hungert, und einige Huthweiden, auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis letzten Oktober 1820 mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden dazu mit dem Besatze eingeladen, daß denselben frei stehet, die Verpachtung-Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Kammeral-Herrschaft Welbes am 4. März 1818.

Sensen-Verkaufs-Anzeige. (3)

Die Sensen-Fabrik an der Steinbrücke im Landgerichte Albeck in Kranten, welche das stets gesuchte Zeichen des Ankers führet, siehet nun wiederum im Untriebe, und bietet allen Handelsfreunden ihre Produkte mit der Versicherung an, daß man Sie zur vollen Zufriedenheit bedienen wird.

Vestellungen übernimmt Herr Karl Weislobb in Klagenfurt.
Steinbrücke am 10. Februar 1818.

Convocation des Lorenz Scherina'schen Erben und Gläubiger. (1)

Vom Bezirksgerichte Flödnig, im Laibacher Kreise, wird bekannt gemacht: daß, um den Verlaß des am 29. Jänner 1818, im Dorfe med Goram, nächst St. Veit, außer Laibach, gewaltsamen Todes verstorbenen Lorenz Scherina, vulgo Petrouitz, Halbhublers im Dorfe Seebach, der Ordnung gemäß verhandeln und abschließen zu können, eine Anmeldungs- und Liquidirungs-Tagssagung auf den 27. März l. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei mit dem Anhange angeordnet werde, daß an diesem Tage alle jene, welche an diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen meinen, ihre vermeinte Forderung anmelden, und liquidiren, wie auch jene, welche zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbeträge gehörig angeben sollen; widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und gegen Letztere gerichtlich eingeschritten werden würde.

Flödnig am 20. Februar 1818.

Vorladung der Gertraud Verhounig'schen Verlassensprecher und Schuldner, am 17. April 1818.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig, im Laibacher Kreise, haben jene, welche an die Nachlassenschaft der, am 21. Dezember 1817 im Dorfe Zerboje, Pfarr Flödnig, ohne letztwilliger Anordnung verstorbenen Gertraud Verhounig, vulgo Burgarza, Eheweib des Ganzhublers und Wirths Alex Verhounig, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderung den 17. April l. J. Vormittags um 10 Uhr persöhnlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit mit der Verlassenschafts-Abhandlung und Einantwortung derselben an die sich legitimirenden Erben vorgegangen werden würde.

Flödnig am 13. März 1818.

Vorrufung der Jakob Wergant'schen Verlassenspfecher und Schuldner, am 28. März 1818.

Von dem Bezirksgerichte Zlönitz, im Leisbacher Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Jakob Wergant, Ganzhübler im Dorfe Seebach, am 25. Dezember 1817 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorben. Um nun den Verlass berichtigten zu können, wird auf mündliches Ansuchen der hinterlassenen Wittve Agnes Wergant, am 28. März l. J. Vormittag um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei eine Liquidirungs-Tagung mit dem Anhange ausgeschrieben: daß hiedei alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesem Verlasse eine Forderung zu machen haben, so wie auch jene, welche hiezu etwas schulden, um so gewisser zu erscheinen haben werden, weil sodann ohne Rücksicht der erstern in der Verlassenschafts-Berichtigung fortgeschritten, und der Nachlaß an die sich legitimirten Erben eingeworfen, — gegen Letztere hingegen im gerichtlichen Wege eingeschritten werden würde.

Zlönitz am 16. Februar 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht: Das hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach habe in der Executionssache der Kadria Antonina in Idria, wider Johann Rogonitsch, Grundbesitzer zu Medvedie Berda No. 86, wegen verfallener Darlehens-Rata pr. 500 fl. Augs. Cour., sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der Gegenstände, des Grundherrschafft Loisch sub Fol. 255, Rectif. No. 686, und Haus No. 86 zinsbaren, sammt An- und Zugehör auf 1827 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, gewilligt, und zu der diesfälligen Feilbietung dieses Bezirksgericht delegirt. Da nun hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich für den ersten der 15. April, für den zweiten der 18. Mai, und für den dritten der 17. Juni d. J. mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß, wenn benannte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden die Kaufsustigen an den erstbenannten Tagen früh um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen haben.

Die Feilbietungsbedingungen können inzwischen sowohl in der Registratur des k. k. Landrechts in Laibach, als dieses Bezirksgericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Idria am 12. März 1818.

Versteigerung eines Neuhäufels in Laibche. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jakob Offentschitsch, Vormundes des minderjährigen Franz Offentschitsch, in Unterstützung des Anlangens von den Anverwandten Blas Wittenz in die Versteigerung des von den verstorbenen Eltern des Pupillen hinterlassenen Neuhäufels in Laibche H. 3. 18, sammt den anderweitigen Effekten gewilliget, und hierzu der Tag auf den 3. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und für den Fall, daß die Effekten Vormittags wegen Abgang der Zeit nicht sämtlich feilgebothen werden könnten, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Orte Laibche H. 3. 18, bestimmt. Die Verkaufsbedingungen sind in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Am nämlichen Tage um 8 Uhr Vormittags haben in dem bestimmten Orte alle jene, die einen Anspruch auf den Nachlaß des am 15. August 1817 gestorbenen Thomas Offentschitsch, oder dessen am 20. August 1817 gestorbenen Ehewirthin Mina, gebornen Kautschitsch, zu machen vermeinen, zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und rechtsbeständig darzutun.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 4. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Pionovitsch wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Lukas Wollin von Kostrenza wider Anton Aubel von Pretersch, wegen schuldigen

550 fl. sammt Unkosten zu die executive Feilbiethung, der dem Schuldner Anton Aubes gehörigen, zu Pretersch liegenden, der Staatsherrschaft Michelsstätten sub Urb. Nro. 678. dienßbaren, und auf 1932 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden. Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 6. April, für den zweiten den 7. Mai, und für den dritten den 6. Juni l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Pretersch mit dem Anhange festgesetzt hat, daß, falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagung diese Realität um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbiethung auch unter demselben hindangegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden, in dieser Gerichtskanzlei können eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 6. März 1818.

Vorrufung der Georg Jessenschelischen Verlassensprecher. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Laibacher Kreises, werden anmit alle jene, welche auf den schon im Jahre 1808 mit Hinterlassung eines Testaments zu Zsial bei St. Gbörgen, in der Pfarre Sagor verstorbenen Georg Jessenscheg, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 28. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei anordneten Tagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird. Bez. Gericht Ponowitz am 28. Febr. 1818.

Vorrufungs-Edikt der Helena Saagerischen Verlassgläubiger und Schuldner. (2)

Von der Abhandlungs-Instanz der Herrschaft Regau in Untersteier wird hiemit nach der unterm 4. Novemb. 1816 ab intestato verstorbenen Helena Saager, gewesenen Ehe-Weib des diesortigen Krämers Anton Saager, mit Bezug auf die zwischen diesen Eheleuten zufolge Ehederttrag ddo. 15. Juli 1794 bestandene allgemeine Gütergemeinschaft, zur Erhebung ihres Actio- und Passivstandes eine Tagung auf den 25. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei anberaumt. Es haben daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, oder zu demselben etwas schulden, an diesem Tage um so gewisser zu erscheinen, oder bis dahin ihre Ansprüche geltend zu machen, oder die Schulden anzugeben, als widrigen die Gläubiger mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Herrschaft Regau den 16. Februar 1818.

Feilbiethungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Maria Skofik von Kerstätten wider Valentin Jagoditz in Abergasß wegen nicht berechtigtem Kaufschilling in die neuerliche Versteigerung der dem Joseph Jagoditz, insgemein Zapudir angehörigen, zu Abergasß gelegenen, auf 347 fl. 10 kr. geschätzten Drittelhuben sammt den dazu gehörigen Dom. Realitäten gewilliget worden. Da nun hiezu ein einziger Termin auf den 4. April 1818 mit dem Beisatze bestimmt wird, daß benannte Realitäten, wenn selbe um die Schätzung, oder darüber, nicht an Mann gebracht werden könnten, bei dieser Versteigerungstagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden alle jene, welche erwähnte Drittelhube sammt Zugehör gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, am obgedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr in diese Gerichtskanzlei zu erscheinen, und ihre Anbothe zum Protokoll zu geben, anmit eingeladen.

Bezirksgericht Michelsstätten am 24. Februar 1818.

V e r p a c h t u n g. (3)

Von der Herrschaft Massenfuß im Neustädter Kreise wird hiemit kund gemacht, daß die ihr angehörigen Weingehende, und nassen Bergrechte nachstehender Weinberge, als: Weinhoff, Velkiverch, Lessitsbje Hill, Klein Homm, Murenzberg, Alt- und Neu-Breshka, Steingrab, Palsjeck, Alt- und Neu-Poshartshe, Bresnig, Alt- und Neu-Orechoutz, Latshenberg, und Suershon in der Pfarre Johannesthal; Sonnenberg, Alt- und Neu-Viniverch, Großirnis, Mejalle, Buzhoutz, Sella bei Zuniz, Kovanze, Vederina, Selleuts, Brine, Vicher, Praedolle, Stein Heber, Podmejo, na Hribu, Mozhille, Hrastau, u Dullech, Unter-Slappe, Groß- und Klein-Sella, Gollez, Podbresje, Homm, Schmidberg, Draga, und Golza in der Pfarre St. Ruprecht, und Strashberg, Paradish, Trebesh, Lasarje, Vercheg, Alt- und Neu-Ogorelke im Bifariate heil. Dreysaltigkeit auf sechs nachinander folgende Jahre licitando in Pacht aus- gelassen werden. Pochlüssige belieben demnach am 24. dieses Monats früh 9 Uhr in die Herrschaftskanzlei zu erscheinen, dawo auch die Pachtbedingungen sammt Anschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können.

Herrschaft Massenfuß am 2. März 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Thomas Tanzer, Inhaber der Ratschacher Papierfabrik zu Niviz im Neustädter Kreise, macht hiermit bekannt, daß selber den Betrieb seiner neugebauten Papierfabrik übernommen habe, und in der Lage sey, alle Handlungsfreunde und Parteyen, mit allen Sortimenten Papier zur Zufriedenheit zu bedienen.

Ratschacher Papierfabrik zu Niviz am 1. März 1818.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird bekannt gegeben: Es sey auf freyes Ansuchen der Hellena Jonke zu Niedermössl und diefortige Bewilligung vom Bescheide ddt. heutigen in die Veräußerung aus freyer Hand, ihrer zu Niedermössl gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nro 952, eindiennenden 154. Urb. Hube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende der 4. April 1818 frühe um 9 Uhr im Orte Niedermössl bestimmt wurde; so werden die gesammten Kauflustigen dahin zu erscheinen hiermit erinnert.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 9. Februar 1818.

Ober-Beamten's Anstellung. (3)

Es wird auf eine nicht unbedeutende Herrschaft in Oberkärnten, welche mit einer in eigenen Betrieb stehenden rural Oekonomie verbunden ist, dormalen aber keine Patrimonial- noch Delegation's-Gerichtsbarkheit zu besorgen hat, ein verwaltender Beamter benöthiget. Die Auffindung eines hiezu tauglichen Individuums wird im Wege der allgemeinen Intelligenz-Blätter, namentlich der Klagenfurter, Gräzer und Laibacher Zeitung zu bewirken gesucht.

Die Eigenschaften, welche man von dem um diesen Dienst competirenden fodert, sind:

- a. Daß solcher nicht über 40 Jahre zähle.
- b. Deutsch und windisch spreche.
- c. Eine Caution von 600 fl. Conv. Münze in baaren oder öffentlichen Staats-Papieren leiste.
- d. In der Feld- und Forstkonomie bewandert seye.
- e. Schon an einer Herrschaft als Ober- oder Unter-Beamter gedient habe.

Wer diese Eigenschaften besitzt, sich über solche als auch ferners über Morosität und Dienstbestiehung gehörig ausweisen kann, beliebe sich diesfalls an Herrn Doktor Thomas

Wegscheider, Hof- und Gericht-Advokaten und öffentlichen Notär, wohnhaft zu Klagenfurt in der Bistringer Vorstadt Haus-Nro. 44. mündlich oder schriftlich zu wenden, wo über das Bestimmere wegen Gehalt und Emolumenten beiläufig zwischen 6 und 7 Hundert Gulden Conv. Münze betragend mitgetheilt werden kann. Es wird noch zur Wissenschaft beigesetzt, daß bei gleich guten Eigenschaften jenen der Vorzug gegeben werde, welcher über politische Gegenstände Prüfungs-Zeugnisse aufweisen kann.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottsche, Neustädter Kreises, wird Jedermann bekannt gemacht: Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Lukas Bristy zu Jenseverch, in die Reaffirmation der durch gerichtlichen Vergleich eingestellten dritten Verkaufungs-Bestimmung im Executionswege wegen nicht zugehaltenen Zahlungsfristen, der dem Andre und Elisabeth Pollitsch zu Jenseverch angehörenden, der Herrschaft Grafenwarth in Kofel sub Rect. Nro. ein dienenden, zu Jenseverch liegenden, gerichtlich auf 355 fl. 50 kr. a. c. geschätzten 1/8 Hube sammt Wahn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen behaupteten 56 fl. 40 kr. ohne Interessen, und wegen 56 fl. 49 kr. a. c. sammt 5 0/10 Interessen seit 20 Jahren vom 1. April 1817 zurückgerechnet, gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende der 9te April 1818 frühe um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden ist, daß, wenn obige Realität sammt An- und Zugehör am obigen Tage um die Schätzung nicht verkauft werden könnte, dies eben damals unter der Schätzung hin-angegeben werden würde. Dieweilnach werden alle jene, welche diese Realität und Mobilare künftig an sich zu bringen gedenken, am obigen Tage und Stunde im Orte Jenseverch zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Gottsche am 28. Febr. 1818.

Verlautbarung. (3)

Vom dem Verwaltungsamte der Kammeral-Herrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß am 8. künftigen Monats April Vormittags um 9 Uhr in der diesherrschaftlichen Amtskanzlei mehrere hundert Klafter weiches Holz mittels öffentlicher Versteigerung verkauft werden, wozu die Kauflustigen mit dem Zusatze eingeladen sind, daß selbe zu den gewöhnlichen Amtsstunden die Verkaufsbedingungen einsehen können.

Kammeral-Herrschaft Welbes am 4. März 1818.

Verlautbarung. (2)

Den 30. März d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden folgende Getraidiehende der Herrschaft Kaltenbrun auf 3 Jahre lang, nämlich vom 1. November 1817 bis letzten Oktober 1820 durch Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

Der Zehend auf dem Laibacher Felde.

- von den Dörfern Udmath, Sello, und Muste.
- von den Dörfern Sello, Untersadobroua, Sneberie und Hrastie.
- von dem Pollana = Felde.
- von dem Dorfe St. Paul.
- von Stephansdorf.
- vom dem Dorfe Podmoznig.
- von den Dörfern Sostru, Podlippoglou, Dounig und Sedinavals.
- von dem Dorfe Zhesenza und Sgradische.
- von dem Dorfe Rosor.
- von dem Dorfe Vischmarje oder Sa Verham.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes im deutschen Saase zu Laibach abgehalten werden. Laibach am 12. März 1818.

Kreisämtliche Verlautbarung.

E d i k t. ()

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Saaz, als Kriminalgericht, wird Inhalt hoher Bewilligung eines hochbl. k. k. allgemeinen Appellations- und Kriminalobergerichts vom 8. bis 16. April 1817, Zahl 2208. nach dem 491. S. des Str. G. I. Th. der flüchtige des an dem Teznitzer Bürger, Fabian Schröder verübten Verbrechens des Todschlags mitschuldige Johann Kauer, aus dem Dorfe Czedomiz, Chudenitzer Herrschaft Plattauer Kreises in Böhmen-gebürtig, im Jahre 1816 im Hubertwald, Petersberger Herrschaft, Saazer Kreises angestellt gewesener Jägeradjunkt durch gegenwärtiges Edikt vorgefordert, und demselben aufgetragen: daß er, um über den Verschuldigten an dem Teznitzer Bürger, Fabian Schröder verübten Todschlag, Rede und Antwort zu geben sich längstens binnen 60 Tagen vor das hierortige Kriminalgericht stellen solle.

Saaz am 12. December 1817.

(L. S.)

Wenzel Kopriva,
Bürgermeister.
Joseph Hauer,
Magistratsrath,
F. Köstler,
Magistratsrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

V o r l a u f u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Johann Oblod, Curator ad actum der mindersjährigen Josepha, Franziska, Matkias und Maria Kotter, als zum Verlasse ihrer Mutter Maria Kotter, geborne Hausendorfer, Kupferschmieds Ehegattin, bekümmert erklärten Erben in die Erforschung des auffälligen Passivstandes der Erblasserin gemilliget worden, daher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 13. April l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, widrigens der Verlass gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantworet werden wird.

Laibach den 3. März 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Vodnig, vulgo Schibert, Erkäufers des auf der St. Peters Vorstadt zu Laibach Nro. 141. liegenden Hauses, in die Amortisirung des in Verlust gerathenen, von Georg Manacher an Barthelma Hasner ausgestellten Schuldscheines vom 8. intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gemilliget worden, daher alle jene, welche aus wem immer für einem Rechte einen begründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre auffälligen Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anzutragen haben werden, widrigens nach verstrichener Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen des Bittstellers in die Lösung dieses am 12ten Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gemilliget worden wird.

Laibach am 13. Juni 1817.

(Zur Beilage Nro. 23.)

Vorladung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des k. k. Fiscalamtes in Vertretung der von dem Pfarrer Vikar zu Petsch, Franz Sabukoviz, zu Erben eingesetzten causae piae, und der Armen des Bistums Petsch im Bezirke Ponovitsch, in die Erforschung des aufdäuligen Passivstandes nach gedachtem Franz Sabukoviz, gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 6. April l. J. Vormittags um 10 Uhr entweder vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, oder an eben diesem Tage bei dem delegirten Bezirksgerichte Herrschaft Ponovitsch so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingewortet werden wird.

Laibach den 20. Februar 1818.

Vorladung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Johann Friedrich Banino, pensionirten k. k. Beamten, der Maria Bartsch, gebornen Banino, und des Herrn Anton von Coppini, pensionirten k. k. Landeshauptmannschaftlichen Sekretärs, als bedingt erklärten Intestat- Erben, zur Erforschung des aufdäuligen Schuldenstandes der adhier verstorbenen Frau Josepha von Coppini, gebornen Fremaut, die Tagsatzung auf den 13. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus welchem immer für einem Rechte auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anzugeben, und geltend zu machen haben werden, als im widrigen gedachter Verlaß abgehandelt, und sohin eingewortet werden wird.

Laibach am 3. März 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hienit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Melle und Anna verwittweten Melle als gerichtlich aufgestellten Curatoren der Jacob Melletischen Kindern von Zirknitz de pra ho diecno No. 179. in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen, in Zirknitz liegenden, dieser Herrschaft unterthänigen aus verschiedenen Aeckern, und Wiesen bestehenden auf 393 fl. geschätzten 14 Hube gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 27. März, 28. April, und 28. May l. J. jedesmahl um 10 Uhr Früh im Markte Zirknitz anberaumt wurden, so werden die Kaufstizigen mit dem Besatze zur Licitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen an den obbesagten Tagen bekannt gegeben werden.

Bez. Gericht Haasberg am 25. Februar 1818.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hienit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Weber v. Selzach, als gerichtlich aufgestellten Curator des Johann Martinschitschischen Verlasses de pra 25. l. M. Februar No. 180. in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Verlassmaße gehörigen in Niederdorf liegenden, dieser Herrschaft unterthänigen, aus verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehenden auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 14 Hube, des Hauses sub conscriptione No. 71. An- und Zugehör gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 26. März, 27. April, und 27. Mai, k. Z. jedesmahl um 10 Uhr früh in loco Niederdorf anberaumt wurden, so werden die Kauflustigen mit dem Befehle zur Citation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen an den obberägten Tagen bekannt gegeben werden.

Bezirksgerichte Haasberg am 20. Februar 1818.

Verpachtung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Sr. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Gläubiger der Eheleute Primus und Helena Pleben, Grundbesitzer zu Radgoritz No. 8. respot her von den Gläubigern gewählten Ausschussmännern Georg Brezel und Blas Misch in die gerichtliche stückweise Verpachtung der den obigen schuldenden Eheleuten gehörigen, in der Gemein Radgoritz gelegenen, der Ptalz Laibach zinsbaren ganz in Kaufrechtshube auf 6 nacheinander folgende Jahre gewilliget, und die diesfällige Verpachtungstagsetzung auf den 2. k. M. April Vormittags um 9 Uhr zu Radgoritz sub Haus No. 8. bestimmt worden, wozu alle Pachtlustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 6. März 1818.

Uebersetzung (1)

Der für die fahrenden Güter des Franz Pregel in dem Markte Lichtenwald bestimmten Feilbietungs-Tagsetzungen.

Die zu dieser öffentlichen Versteigerung in dem Edikte vom 17. Februar d. J. bestimmten Tagsetzungen werden wegen eingetretener Ferial-Tagen, und weil der Exekutionsführer Hr. Anton Thaddeus Matichg, k. k. Einnehmer zu Sauritsch mit seiner Interessen-Forderung nach Verlangen gesichert wurde, dahin überlegt, daß die erste Feilbietungs-Tagsetzung am 1., die zweite am 14. und die dritte am 28. April d. J. abgehalten werden wird.

Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald den 11. März 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Am 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militärs Commando-Kanzlei im Hause des hiesig-bürgerlichen Handelsmann Hrn. Nikolaus Federwasch, in der alten Marktgasse No. 15. im 2ten Stocke alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das hiesige Militär-Garnisons-Spital auf 3 nacheinander folgende Monate, nämlich für das Quartal vom 1. Mai bis Ende Juli 1818 neuerdings öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen in Semmeln und halbweißem Brote, in Rind- und Kalbfleisch, in Reis, Zucker, Kimmel, Wachholderbeeren, gedörrten Zwetschgen, Seife, Rindschmalz, Eyer, in roher, gerollter und gerissener Gerste, Weisengries, Bohnen, Erbsen, Mund- und Pohnmehl, dann Wein, Brantwein und Weineffig.

Es werden demnach alle Erzeuger und Gewerbstreute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 26. d. M. abgehalten werdenden Licitation, im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden

im Ganzen überlassen, sondern die verschiedenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben: auch ist das Militär- Ober-Commando geneigt, verlässige Gewerbsleute und Producenten von einer Cautions-Leistung zu entheben.

Laibach am 16. März 1818.

Verstorbene zu Laibach.

Den 1. März.

Nofalia Wenzl, alt 78 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 2. Johann Gribel, ein Diemergefell, gebürtig in Oestreich aus Droßkirchen, alt 60 Jahr im Civil-Spital Nro. 1.

Den 3. Dem Andreas Kruschmann, Tagelöhner, f. L. Magdalena, alt 6 J. am Froschplatz Nro. 84.

Joseph Dubentsch, alt 85 J. im Judensteig Nro. 225.

Leopoldina Leder, (Findelkind,) alt 4 Monat, auf der St. P. Vorst. Nro. 80.

Den 4. Cäcilia Stephantschitsch, alt 86 J., am alten Markt Nro. 37.

Den 5. Maria Souvan, alt 30 J. im Civilspital Nro. 1.

Dswald Gallinschek, ein Sträfling, alt 58 J., im Strasshause am Kastell N. 57.

Dem Hrn. Johann Hauptmann, k. k. Tabakgefälls-Beamten f. L. Josepha, alt 16 Monat, im Schneidergassel Nro. 242.

Den 6. Dem Hrn. Emram Minder, Schuhmacher-Meister f. S. Eduard, alt 5 J. in der Judengasse Nro. 229.

Den 9. Dem Hrn. Andreas Nieder, Glasermeister und Glashändler f. L. Amalia, alt 21 Monat, in der Kapuzinergasse Nro. 20.

Der hochwürdige Herr Michael Ostenigg, Domkaplan, alt 64 J., im Priesterhaus Nro. 283.

Den 11. Dem Jakob Rittel f. L. nothgetauft, auf der Pollana Nro. 27.

Laibacher Marktpreise vom 18. März 1818.

Getreidpreis					Brod- und Fleischtare							
Ein Wienermessen	Eben Met Rend.				Für den Monat März. 1818	Musch wägen			Kreuzer			
	Preis					P.	Q.	D.				
	fl.	kr.	h.	gr.								
Witzen	5	—	4	3	3	45	1	Randmehl	—	4	3	1
Rohrtrag	—	—	2	36	—	—	1	ord. detto	—	6	—	1
Korn	3	20	3	8	2	50	1	Laib Weizenbrod.	1	6	—	8
Gersten	—	—	2	20	—	—	1	do. Schorschizentais	2	8	1	8
Hirs	—	—	2	16	—	—	1	detto detto	3	12	2	12
Haiden	2	40	2	20	2	—						
Haber	1	36	1	30	1	20	1	Pfund Rindfleisch.				7